

Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Westerbürg

Aufgrund des § 10 S. 1 des Ladenöffnungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Westerbürg folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Einzelhandelsgeschäfte in der Stadt Westerbürg dürfen an den Sonntagen 15.04.2018, 24.06.2018 und 21.10.2018 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte wird auf folgende Straßen bzw. Plätze beschränkt: Stadtbezirk Westerbürg ohne Stadtteile.

§ 2

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an einem verkaufsoffenen Sonntag nur während der zugelassenen Ladenöffnungszeit und, soweit dies zur Erledigung von Vor- und Abschlußarbeiten zwingend erforderlich ist, bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden.
- (2) Werden an einem verkaufsoffenen Sonntag Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind sie bei einer Beschäftigung von
 1. bis zu 3 Stunden an einem Werktag spätestens der 2. auf den verkaufsoffenen Sonntag folgenden Woche bis oder ab 13.00 Uhr,
 2. mehr als 3 bis 6 Stunden an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13.00 Uhrvon der Arbeit freizustellen.
- (3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberinnen oder Inhaber einer Verkaufsstelle haben ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung, werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), geahndet. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) als Ordnungswidrigkeit verfolgt.


§ 6

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Wäller Wochenspiegel in Kraft.

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt:

Westerburg, den

Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg


Loos
Bürgermeister

